

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 35

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 35.

Basel, 27. August.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Revision unserer Infanteriereglements. — Elniges über das Porengelbiss für Kandaren und Trensen. — J. G. Vogt: Erinnerungen der ehemaligen Scharfschützen-Kompagnie Nr. 4 von Bern an die Grenzbesetzung in Graubünden im Jahr 1859. — Eidgenossenschaft: Ueber die Manöver der VI. und VII. Division 1887. Erkennungszeichen für gute Wasserfahrer. Bundesbeitrag für das Militärreiten in Langenthal. Ueber die spanischen Pensionen. Ein Experte für das Schulturnen in Bruxelles. Schweizer. Unteroffiziersfest. Appenzell I.-Rh.: Ausmarsch.

Die Revision unserer Infanteriereglements.*)

(Von A. Züricher, Oberst.)

In militärischen Kreisen wird gegenwärtig vielfach die Frage erörtert, ob mit Rücksicht auf die Grundsätze der neuern Feuertaktik Aenderungen an den schweizerischen Infanteriereglements erforderlich seien. Bevor wir diese Frage, deren Tragweite für die schweizerische Armee das Interesse auch der weitesten Kreise beansprucht, zu beantworten suchen, sehen wir uns im Falle, einige allgemeine Bemerkungen über die Bedeutung der Exerzierreglements vorauszuschicken.

Im Gegensatz zur angewandten Taktik, welche mit ihrer Berücksichtigung der wechselnden Terrain- und Gefechtsverhältnisse fortwährend an die Ueberlegung und Urtheilskraft appellirt, ist die Elementartaktik — die Reglementskenntniss — für den Einzelnen vorzugsweise Sache der Angewöhnung, des Drills. Durch diese Angewöhnung, diesen Drill müssen die Kommandos, Formen und Evolutionen der Elementartaktik so sehr in Fleisch und Blut der Truppen übergehen, dass jede Bewegung sozusagen instinktiv ausgeführt werden kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es klar, dass der praktische Werth der Exerzierreglements ganz wesentlich auf einer gewissen Stabilität beruht, und dass jede Veränderung, welche die alte Gewohnheit durchbricht und die Truppen unsicher macht, eine gewisse Gefahr in sich birgt. Blossen militärischen Experimenten, Liebhabereien und Schrullen zu lieb ändere man

deshalb kein Reglement, am allerwenigsten dasjenige einer Milizarmee, welche infolge ihrer kürzern Dienstzeit viel mehr Mühe hat, sich an etwas Neues zu gewöhnen.

Nur wo höhere Rücksichten — die Entwicklung der Taktik — eine Aenderung der Reglements wirklich nothwendig machen, entschliesse man sich dazu! Aber auch dann schiesse man nicht über das Ziel hinaus! Auch dann gebe man seinen conservirenden Standpunkt nicht preis, sondern beschränke die Aenderungen auf das Nothwendige und lasse dieselben, so viel als möglich, an das Alte und Gewohnte anlehnen. Dieses weise Masshalten allein macht es möglich, dass sich die Truppen, zumal Miliztruppen, auch in das Neue und Ungewohnte bald hineinleben.

Verlangen höhere taktische Rücksichten wirklich eine Aenderung unserer Infanteriereglements? Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir mit wenig Worten auf die charakteristischen Merkmale der heutigen Taktik eingreten.

Die verschiedenen Faktoren, welche jeweilen die Entwicklung der Taktik beeinflussen — wie z. B. die Charaktereigenschaften und Lebensgewohnheiten, die Bildung und Zivilisation der Völker — werden in ihrer Wirksamkeit durch einen grossen Faktor weit überwogen: durch die Entwicklung der Waffentechnik. Nach den Erfindungen auf diesem Gebiet muss die Geschichte der Taktik in bestimmte Perioden eingetheilt werden, deren Grenzen markirt werden: durch die Erfindung des Schiesspulvers; durch die Erfindung des vorderladenden Bajonetgewehres; durch die Erfindung der Hinterladung resp. des Repetirsystems.

Es würde uns hier viel zu weit führen, wenn

*) Musste wegen Mangel an Raum längere Zeit zurückgelegt werden. D. Red.